

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. April 2016

Nr. 2016/598

KR.Nr. I 0030/2016 (DBK)

Interpellation Franziska Roth (SP, Solothurn): Reorganisation Erwachsenenbildungszentrum EBZ Stellungnahme des Regierungsrates

#### 1. Interpellationstext

Dem Amtsblatt vom 26.2.16 ist zu entnehmen dass für das Erwachsenenbildungszentrum Olten ein Leiter/eine Leiterin EBZ, 50%-Pensum, gesucht wird. Diese Ausschreibung erstaunt, wurde doch in der BIKUKO nie darüber informiert, dass eine Überprüfung der Besetzung der Kaderstelle erfolgt wäre, obwohl dies naheliegen würde aufgrund der Pensionierung des heutigen Stelleninhabers von Olten. Die heutige Führungsstruktur der beiden EBZ Olten und Solothurn/Grenchen ist zu hinterfragen und aus unserer Sicht anzupassen. Der Kanton ist im Übrigen dazu aufgefordert, bei der Besetzung jeder Kaderstelle zu prüfen, ob diese sowohl in der Führung, als auch strategischen Ausrichtung wie auch in der Führungsstruktur den heutigen wie auch den zukünftigen Herausforderungen genügt. Auf dem engen Kantonsgebiet des Kantons Solothurn werden zwei EBZ mitfinanziert, die organisatorisch den entsprechenden Berufsbildungszentren (BBZ Olten und BBZ Solothurn-Grenchen) unterstellt sind und von zwei verschiedenen Leitern (mit je einem 50% Pensum) geführt werden. Beide EBZ müssen kostendeckend geführt werden und konkurrenzieren sich in vielen Angeboten direkt. Auf dem Markt müssen zwei verschiedene Marken beworben werden. Eine Folge daraus könnte sein, dass die Teilnehmerzahlen von einzelnen Angeboten an beiden Standorten nicht optimal sind. Konkurrenzierende Unternehmen führen dazu, dass Drittanbieter vereinfacht einen Zugang zum Markt erhalten und so entscheidende Marktanteile und Deckungsbeiträge gewinnen. Die Erreichbarkeit der Administration muss an beiden Standorten während den Bürozeiten sichergestellt sein. Dies bedeutet, dass an beiden Standorten genügend Personal eingeplant werden muss. In diversen Kantonen, z.B. im Kanton Baselland und im Kanton Luzern wurde eine Reorganisation der kantonalen Angebote im Bereich der beruflichen Weiterbildung (Höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung) vorgenommen. 2008 führte der Kanton Luzern alle Abteilungen, die einem BBZ der Grundbildung zugeordnet waren, zusammen und hob das neue WBZ Kanton Luzern in den Status einer eigenständigen Organisationseinheit mit eigenem Buchungskreis und Angeboten an sechs Standorten. Diese Einheit funktioniert hervorragend und nimmt eine zentrale Marktstellung in der Luzerner Bildungslandschaft ein. In dieser klaren Positionierung im Bereich Tertiär B und Quartär erwirtschaftet das Weiterbildungszentrum bei einer Vollkostenrechnung einen Kostendeckungsgrad von ca. 105%. Besonders wichtig ist, dass damit im Kanton Luzern mit einer Marke, einem Marketing erfolgreich jedes Jahr die gewünschten Fachkräfte für die Region ausgebildet werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um Antwort auf folgende Fragen:

- 1. Hat der Regierungsrat eine ausführliche Überprüfung der Führungsstruktur vorgenommen und die Vorteile einer Zusammenlegung der beiden EBZ zu einem Weiterbildungszentrum analog Luzerner Modell geprüft?
  - a. Wenn ja, warum wurden die Ergebnisse anlässlich der BIKUKO Sitzung vom September 2015 nicht vorgestellt?
  - b. Wenn nein, warum wurde auf eine eingehende Überprüfung verzichtet?

- 2. Das EBZ Olten bietet primär Nachholbildungen nach Art. 32 BBV an. Diese gehören in die Grundbildung und somit nicht zum Leistungsauftrag eines Weiterbildungszentrums im Tertiär B.
  - a. Wird das EBZ Olten mit einer neuen Leitung weiterhin Grundbildungsangebote anbieten?
  - b. Wie stellt der Kanton sicher, dass sowohl im oberen wie auch unteren Kantonsteil Rechtsgleichheit für Interessenten der Nachholbildung nach Art. 32 BBV geschaffen wird?
- 3. Mit der bereits erfolgten Stellenausschreibung wird die Chance auf die Stärkung der Tertiär B-Ausbildung im Kanton Solothurn verpasst. Wie gedenkt der Regierungsrat die Leitung EBZ Olten anzustellen, um sich nicht die Option der Zusammenführung zu verbauen?

# 2. Begründung (Interpellationstext)

# 3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 8. März 2016 die Dringlichkeit abgelehnt.

#### 4. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 4.1 Vorbemerkung

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung werden im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG; BGS 122.111) und der dazugehörigen Verordnung vom 11. April 2000 (RVOV; BGS 122.112) geregelt. Der Regierungsrat sorgt für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation (§ 12 RVOG). Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin bestimmt die Grundzüge der Organisation des Departementes und der Ämter (§ 10 RVOV). Der Amtschef oder die Amtschefin wiederum bestimmt die Detailorganisation des Amtes (§ 13 RVOV).

Mit der Gründung der beiden Berufsbildungszentren (BBZ) Olten und Solothurn-Grenchen im Rahmen der SO+-Massnahmen im Jahre 2004 wurden die vielfachen früheren Weiterbildungsinstitutionen auf zwei Erwachsenenbildungszentren (EBZ) reduziert und den BBZ zugeordnet. Die EBZ bilden analog anderen Leistungsbereichen des jeweiligen BBZ, wie beispielsweise den gewerblich-industriellen oder kaufmännischen Berufsfachschulen (GIBS/KBS) Teil des BBZ, das regional verankert und je Standort nahe an der Grundbildung geführt wird. Damit können Lernende der beschulten Berufsgruppen spezifisch informiert werden und Gewerbe sowie Industrie zielgerichtet mit Firmenkursen bedient werden. Das Synergiepotenzial innerhalb der BBZ wird optimal ausgeschöpft.

Die beiden EBZ werden an beiden Standorten durch einen Schulleiter mit je einem 50%-Pensum geführt. Sie sind Teil der BBZ-Leitung, dem operativen Führungsorgan des jeweiligen BBZ (§ 21 der Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 [VBB), BGS 416.112]).

Die übergeordnete Führung und Koordination der beiden BBZ ist Aufgabe der BBZ-Konferenz, bestehend aus den Direktoren oder Direktorinnen der BBZ und dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH), das die BBZ-Konferenz leitet (§ 25 VBB).

Die Fragen der Interpellantin beziehen sich auf die Anstellung einer Leitungsperson eines Leistungsbereichs eines BBZ.

# 4.2 Zu den Fragen

#### 4.2.1 Zu Frage 1:

Hat der Regierungsrat eine ausführliche Überprüfung der Führungsstruktur vorgenommen und die Vorteile einer Zusammenlegung der beiden EBZ zu einem Weiterbildungszentrum analog Luzerner Modell geprüft?

a. Wenn ja, warum wurden die Ergebnisse anlässlich der BIKUKO Sitzung vom September 2015 nicht vorgestellt?

Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) hinterfragt bei jeder Stellenausschreibung deren Notwendigkeit und prüft insbesondere bei Kaderpositionen die aktuelle Führungsstruktur hinsichtlich zukünftiger Herausforderungen. So wurde das ABMH auch im vorliegenden Fall aufgefordert, vor der Stellenausschreibung sowohl die Position in der heutigen Führungsstruktur als auch die strategische Ausrichtung der beiden EBZ zu prüfen.

Die Führungsstruktur der EBZ wurde im Sinne der Interpellantin in einem mehrmonatigen Prozess (September 2015 bis Februar 2016) überprüft. Beide Berufsbildungszentren erstellten dazu eine aktuelle Marktanalyse ihres Leistungsbereichs. Neben der Darstellung der IST-Situation mussten Potenziale, die inskünftig erreicht werden sollten, dargestellt werden. Betreffend der aktuellen und zukünftigen Organisations- und Führungsstruktur mussten die Berichte ein Stärken-Schwächen-Profil und eine Variantenbeurteilung, welche einer zukünftigen Ausrichtung am besten gerecht werden würde, enthalten.

Es ist Aufgabe der BBZ-Konferenz, solche Berichte und Beurteilungen kritisch zu bewerten. Das wurde vorliegend getan. Und dazu wurden auch die kontroversen Positionen pro und contra zentralisierter oder regionaler Leitung der EBZ einbezogen. Nach sorgfältiger Abwägung beantragte das ABMH, an der bisherigen, erfolgreichen Strategie der EBZ als jeweilige Leistungsbereiche der beiden BBZ festzuhalten, gleichzeitig aber die Kooperation via BBZ-Konferenz zu stärken und zu steuern.

Eine mögliche Reorganisation im Sinne der Interpellantin, mit einer Zentralisierung der Führung und zwei Standorten der Schulung, wurde als Variante geprüft und negativ beurteilt. Das Synergiepotenzial zwischen den beiden EBZ-Leitungen wurde als zu gering bewertet. Der Verlust bisher aufgebauter regionaler Kundennähe in beiden BBZ sowie intakter EBZ als ergänzender und wichtiger Leistungsbereich zur Grundbildung geht verloren. Gerade diese regionale Verankerung und damit die Ausrichtung der Weiterbildung auf die regionalen Gegebenheiten wie produzierendes Gewerbe und Industrie in Solothurn-Grenchen und Dienstleistungsberufe aus den Bereichen Gesundheit und Verkehr in Olten wird als starker Erfolgsfaktor für die Weiterbildung respektive für die EBZ beurteilt.

b. Wenn nein warum wurde auf eine eingehende Überprüfung verzichtet?

Wie oben dargestellt, erfolgte eine überaus intensive interne Überprüfung der Marktentwicklung und der möglichen Organisationsmodelle.

# 4.2.2 Zu Frage 2:

Das EBZ Olten bietet primär Nachholbildungen nach Art. 32 BBV an. Diese gehören in die Grundbildung und somit nicht zum Leistungsauftrag eines Weiterbildungszentrums im Tertiär B.

a. Wird das EBZ Olten mit einer neuen Leitung weiterhin Grundbildungsangebote anbieten?

Das EBZ Olten bietet wegen seiner zentralen Verkehrslage seit vielen Jahren und mit grossem Erfolg Nachholbildungen nach Artikel 32 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) in einzelnen Berufsfeldern mit überregionaler und -kantonaler Reichweite an. Es handelt sich um folgende Berufsfelder: Anlagenführer/innen, Detailhandel, Fachleute Gesundheit und Betreuung, Gebäudereinigung, Logistik, Tierpflege. Entgegen der Annahme der Interpellantin gehören diese Vorbereitungskurse auf den Erwerb des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses nicht zur Grundbildung, sondern als Teil der Erwachsenenbildung zur sogenannten Nachholbildung.

Innerhalb der Deutschschweiz hat das EBZ Olten eine grosse Bedeutung als Kompetenzzentrum im Bereich der Nachholbildung. So besuchten 2015 insgesamt 363 Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen in 19 Klassen entsprechende Abend- oder Wochenendkurse. 200 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer kamen von ausserhalb des Kantons Solothurn, was zu entsprechenden Kursgeldeinnahmen in der Höhe von 1 Mio. Franken führte. Der Kostendeckungsgrad sowohl des EBZ Olten als auch des EBZ Solothurn-Grenchen liegt jeweils über 100 %. Neben der verkehrsgünstigen Lage ist dieser nachhaltige Erfolg des EBZ Olten auf die starke Nachfrage nach Lehrgängen der Nachholbildung zurückzuführen.

Dank diesem breiten Fokus auf die Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen gelang es, an beiden BBZ ein starkes regional verankertes Erwachsenenbildungszentrum aufzubauen. In dieser Hinsicht unterscheidet sich das Erwachsenenbildungszentrum Olten vom Weiterbildungszentrum Luzern, das seinen Hauptfokus, wie die Interpellantin schreibt, auf die Kurse im Tertiär B-Bereich (Vorbereitung auf Berufsprüfungen) ausrichtet. Aufgrund der erfolgreichen Entwicklung der letzten Jahre und des Bedarfs auf dem Arbeitsmarkt ist auch künftig geplant, die Nachholbildung im EBZ Olten weiter zu stärken.

b. Wie stellt der Kanton sicher, dass sowohl im oberen wie auch unteren Kantonsteil Rechtsgleichheit für Interessenten der Nachholbildung nach Art. 32 BBV geschaffen wird?

Im Legislaturplan 2013–2017, Ziffer B.1.3.1, Berufliche Qualifikation Erwachsener fördern (Nachholbildung), formulieren wir die Schwerpunkte des staatlichen Handelns: Zur Deckung des Bedarfs an gut qualifizierten Arbeitnehmenden fördert der Kanton den Erwerb beruflicher Qualifikationen durch Erwachsene im Rahmen sogenannter Nachholbildungen gemäss Artikel 32 BBV durch Beratung und Bereitstellung entsprechender Bildungsangebote. Das tun beide EBZ. Dieser wichtige Beitrag zur Sicherung des qualifizierten beruflichen Nachwuchses und zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit gering Qualifizierter und als Massnahme gegen den Fachkräftemangel wird rechtsgleich angeboten. Das ABMH verfügt auf Antrag die Zulassung zum Qualifikationsverfahren. Bezüglich Kosten und Qualität bestehen für die Teilnehmenden keine Unterschiede zwischen den Angeboten in Olten oder Solothurn.

#### 4.2.3 Zu Frage 3:

Mit der bereits erfolgten Stellenausschreibung wird die Chance auf die Stärkung der Tertiär B-Ausbildung im Kanton Solothurn verpasst. Wie gedenkt der Regierungsrat die Leitung EBZ Olten anzustellen, um sich nicht die Option der Zusammenführung zu verbauen?

Mit der Beibehaltung zweier Erwachsenenbildungszentren, die eng mit den jeweiligen Organisationen der Arbeitswelt zusammenarbeiten, werden der Aufbau und die Weiterentwicklung von Tertiär B-Angeboten sichergestellt. Die regionale Verbundenheit der Berufsbildungszentren mit der Wirtschaft fördert zudem die rasche Bereitstellung adäquater Angebote. Dank der Kundennähe haben sich die EBZ seit ihrer Gründung im Jahr 2004 erfolgreich und für den Kanton finanziell positiv entwickelt. Gerade wegen der unterschiedlichen Ausrichtung der beiden BBZ

bezüglich ihrer Berufsfelder (,ein Beruf – ein Schulort') konkurrenzieren sich die beiden Leistungsbereiche EBZ kaum.

Im Bereich Tertiär B wird im Sinne einer Berufsfeldstrategie der EBZ zusammen mit den Berufsverbänden als Träger der höheren Berufsbildung eine Reihe von Lehrgängen zum Erwerb des Fachausweises oder des Eidgenössischen Diploms angeboten und weiterentwickelt. Es gibt im gewerblich-industriellen Bereich keine Überschneidungen im Kursbereich.

Anders sieht die Situation bei kaufmännischen Angeboten aus, da dort die Konkurrenzsituation mit privaten Anbietern überregional gross ist und der Kanton Solothurn nachfrageseitig zu klein ist, um effektive Kompetenzzentren nachhaltig aufbauen und betreiben zu können. Um eine gewisse Konkurrenzsituation zwischen den beiden EBZ in Solothurn und Olten nicht zu verstärken, finden entsprechende Absprachen statt. Zur Effizienzsteigerung wird in diesem Bereich daher die verbindlichere, koordinierte Zusammenarbeit zwischen den beiden EBZ-Leitungen in Zukunft eingefordert. Dieser Aspekt wird neu bei der Besetzung der EBZ-Leitungsfunktionen definiert (Stellenbeschrieb, Leistungsauftrag etc.) und bewertet werden. Die beiden BBZ-Direktoren sind angehalten, Absprachen und Koordination beider EBZ-Leitungen insbesondere hinsichtlich Optimierung gemeinsamer Aktivitäten, Marketing und überregionaler Angebote zu fördern. Die BBZ-Konferenz sowie das ABMH können weitere Vorgaben definieren und steuernd eingreifen. Auf diese Weise werden überregionale oder kantonale Angebote nachfrageorientiert an einem oder an beiden Standorten marktgerecht angeboten.

Wir sind überzeugt, dass mit der Beibehaltung der bisher bewährten Leitungsstrukturen und einer gezielt erhöhten Kooperation auch künftig ein grosser Mehrwert für den Arbeitsmarkt und die regionale Wirtschaft geschaffen werden kann.

Andreas Eng Staatsschreiber

#### Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DT, DK Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4) SR, AvG, LB, DS BBZ Olten, Georg Berger, Direktor, Aarauerstr. 30, 4601 Olten BBZ Solothurn-Grenchen, Rolf Schütz, Direktor, Kreuzacker 10, 4501 Solothurn Parlamentsdienste Traktandenliste Kantonsrat